

Quaderer findet Forderungen der Lehrer: „*Sie wollten Befreiung von Gemeinde- und Fronwerk, Brennholz für den Hausgebrauch, Regelung der Pension und Verbot der Auswanderung der Kinder nach Schwaben*“ (ebd.).

Teilweise dürften die Bedürfnisse der liechtensteinischen Lehrerschaft Gehör gefunden haben: Im Hinblick auf die Pensionsregelung schlug das Oberamt dem Fürsten vor, das damalige österreichische Modell anzuwenden: Der Lehrer könne seinen Dienst „*einem tauglichen Nachfolger abtreten, dem er dann zwei Drittel des Gehaltes überlasse und ein Drittel für sich behalte*“. Weiters wurden in den Schulhäusern vermehrt Lehrerwohnungen eingerichtet und der Brennholzbezug für Lehrkräfte verbilligt (vergl. ebd., S.166).

#### 4.3 DAS ERSTE „WIRKSAME“ SCHULGESETZ, 1859

Das neue Schulgesetz wurde im Jahre 1859 erlassen. Es handelt sich um das „*erste wirklich umfassende und zugleich wirksame Schulgesetz in Liechtenstein*“ (Martin 1984, S. 40).

Im Anschluss an die in der Präambel des neuen Schulgesetzes formulierte „*(...) Erwägung, dass die Schulordnung vom 5. Oktober 1827 den veränderten Verhältnissen und den grossen Anforderungen nicht mehr entspricht (...)*“ verordnete Fürst Johann 79 Artikel, die auf zehn Abschnitte („*Titel*“) aufgeteilt waren. Unter den von diesem Gesetz eingeführten Änderungen waren eine Stärkung der Schulverwaltung – sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene, ein beträchtlicher Ausbau des Lehrplans für die Volksschule, die Verlängerung der Schulpflicht auf acht Jahre, sowie weitere Ausführungen über die Dienstverhältnisse und Besoldung der Lehrer (vergl. Martin, ebd.).

##### 4.3.1 Spannungsfeld *Definition des Dienstauftrags*

Der Kontrolldruck auf die Lehrperson dürfte zunehmen: Der „*Schulkommissär*“ (bisher „Schuloberaufseher“) erhält neue Befugnisse – etwa: „*(dass er) den Eifer, die Fähigkeit und das sittliche Betragen der Lehrer erforsche und bei sich ergebenden Gebrechen schleunig Abhilfe verschaffe*“ (§2 Abs. 3, Schulgesetz 1859, Onlineverzeichnis 12).

Neue Urlaubsbestimmungen lassen sich gut in der „ewigen“ Diskussion um Arbeitszeit von Lehrpersonen einbetten (Onlineverzeichnis 12<sup>80</sup>): „*§5: Kein Lehrer darf sich ohne Urlaub seinem Dienste entziehen. Einen Urlaub von weniger als 4 Tagen gibt der Lokalschulsinspektor*

---

<sup>80</sup>Die angeführten Gesetzesbestimmungen („§.“) sind alle unter dem im Onlineverzeichnis 12 angeführten Link abrufbar. Daher wird ein jeweiliger wiederholender Hinweis unterlassen.